

2693 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen desBundesratesB e r i c h t
des Rechtsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 2. März 1983 betreffend einen Vertrag zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 und die Erleichterung seiner Anwendung

Durch den vorliegenden Zusatzvertrag mit dem Fürstentum Liechtenstein, der weitgehend die bereits bewährten Regelungen der entsprechenden Zusatzverträge mit der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland übernimmt, wird auch im Verhältnis zum Fürstentum Liechtenstein den besonderen Erfordernissen im Rechtshilfeverkehr zwischen Nachbarstaaten entsprochen. Rechtshilfe wird demnach auch wegen strafbarer Handlungen zu leisten sein, die in einem der beiden Vertragsstaaten durch das Gericht und im anderen durch Verwaltungsbehörden zu ahnden sind, sofern es sich nicht um Bagatellfälle handelt, bei denen die Rechtshilfeleistung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde. Die Möglichkeit des unmittelbaren Verkehrs zwischen den Justizbehörden ist auch auf die Fälle der Übernahme der Strafverfolgung ausgedehnt worden.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Vertrages die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 8. März 1983 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 2. März 1983 betreffend einen Vertrag zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 und die Erleichterung seiner Anwendung wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1983 03 08

M o h n l
Berichterstatter

Dr. B ö s c h
Obmann